

Westfälischer Anzeiger.

Freytags, den 2ten December 1803.

Religions-Angelegenheiten.

Eines der größten Bedürfnisse für sämtliche katholische Gemeinen, sowohl in als auch ausserhalb Westfalen, ist unstreitig eine neue Agende, oder ein Ritual für den äußerlichen öffentlichen Gottesdienst, u. zwar in deutscher Sprache. Man hat dieses Bedürfnis schon lange Zeit gefühlt, mehrere würdige Männer haben dafür ihre Stimme laut erhoben, und doch ist alles dieses bis auf die heutige Stunde noch immer — ein frommer Wunsch geblieben.

Die Agende, welche am meisten in unserm Vaterlande gebraucht wird, ist schon über anderthalb Jahrhunderte alt, dem größten Theile nach in lateinischer Sprache abgefaßt, und ganz nach dem römischen Mosbell zugeformt. Auch Franz Wilhelm, der zu Minden, Osnabrück, Regensburg und Werden Bischof war, hat eine solche zum Druck und allgemeinen Gebrauch befördert.

Wer es weiß, wie sehr sich seit anderthalb hundert Jahren so manche Dinge in der Welt, und, wenn auch nicht die Religion selbst, wenigstens so viele ihrer Formen u. äußerlichen Einfassungen geändert haben, den wird es gewiß nicht wenig wundern, daß man eben diese Agende, was

auch immer davon die Ursache seyn mag, noch in unsern Zeiten beybehalten hat. Ich übergehe hier die bekannten Einwürfe, welche gewöhnlich Klostergelehrte und andere ihres Gleichen, als rüchtige Vertheidiger einer jeden Reliquie aus der grauen Vorzeit, zu machen pflegen, namentlich, daß die lateinische Sprache eine heilige Sprache, eine Sprache der Kirche sey, daß nur durch diese Sprache allein die nothwendige Einförmigkeit bey dem öffentlichen Gottesdienste überall erhalten werden könne, daß der gemeine Mann absichtlich nicht alles verstehen dürfe u. c. u. c., weil ich versichert bin, daß solche elende Einwürfe nach dem mindesten Nachdenken sich von selbst bey jedem Unpartheyischen widerlegen werden. Ich meines Theils glaube, daß die Gabe, verschiedene Sprachen zu reden, bloß darum den Aposteln geworden ist, um mit allen Menschen in der Muttersprache reden zu können, und daß es ihren Nachfolgern im Amte unmöglich ist, den Zweck des öffentlichen Gottesdienstes, Belehrung und Erbauung, bewirken zu können, wenn sie eine unverständliche todte Sprache reden wollen.

Das gedachte Ritual, vielleicht ein Meisterstück in der damaligen Zeit, wurde ges

weiß nicht mit der Absicht abgefaßt: das mit es bis zu ewigen Zeiten dauern sollte; und es zeigt auch selbst deutlich genug an, daß es nicht einmahl in der lateinischen Sprache gebraucht seyn wolke: erstens, weil es an mehreren Stellen die nämlichen Formeln doppelt, in der lateinischen und deutschen Sprache anführt; und zweitens, weil es auch an mehreren Stellen folgende oder ähnliche Worte ausdrücklich hinzufügt: sollte der Laye in der lateinischen Sprache nicht erfahren seyn, so gebrauche man dessen Muttersprache u. u. — Ein offenkundiger Beweis, daß eben dieses Ritual in der damaligen Zeit, und in einer damals üblicheren Sprache abgefaßt, mehr eine Anweisung und ein Unterricht für die damalige Geistlichkeit seyn sollte, als eine immerwährende Vorschrift, um selbiges sogar nach dem Buchstaben, und in einer fremden, bloß den Gelehrten bekannten Sprache nachzubeten.

Um nur ein Beyspiel anzuführen: welcher ein himmelweiter Unterschied ist es, wenn ich von einem protestantischen Prediger in einer bekannten, der ganzen Gemeinde verständlichen Sprache die Taufhandlung verrichten sehe; und wenn ich in einer katholischen Kirche bey der nämlichen Handlung fast nichts als unbekannte, unverständliche Worte hermurmeln höre! — Und doch ist es ein wahres Glück, daß eben diese Taufformel mit ihren Ceremonien den meisten Menschen unverständlich bleibt; oder was würden diese in unsern Tagen wohl denken und empfinden, wenn sie es verstehen könnten, daß aus dem neugebohrnen Kinde der leidige Satan, als wäre er auf der Stelle zugegen, mehr als siebenmahl ausgebetet, ausgehaucht, ausge-

kreuzet und ausgetrieben wird? — Ich übergehe die übrigen Theile der genannten Agende, unerachtet auch solche vielleicht von der nämlichen Seite beleuchtet werden könnten; ich freue mich aber ungemein, wenn der eine oder andere von den katholischen Volkslehrern Muth genug hatte, den Inhalt dieser Agende in der Volkssprache und zum einseitigen Gebrauche umzumodeln, oder, was einerley ist, den gegenwärtigen Zeiten und den gereinigten Begriffen mehr anzupassen. Daß selbst der gemeinste Bauer eine solche Veränderung billigt, solches ist der unverdächtigste Beweis von dem, was er in mehreren ähnlichen Fällen wünschet, und was folglich auch an denjenigen Orten seyn sollte, wo leider noch ein bloßer, gewiß äußerst schädlicher Mechanismus an der Tagesordnung ist.

Ohne alle Widerrede ist ein neues Ritual in der Volkssprache allgemeines Bedürfnis unserer Zeiten; so wie ebenfalls die Veranstaltung eines solchen gewiß nicht sehr schwer ist. — Man überseze nur die passenden Gebete aus dem alten, man behalte selbst die zweckmäßigen Ceremonien bey, man nehme auf die geläuterten Begriffe unsers Zeitalters Rücksicht; und warum sollte man die liturgischen Werke eines Solikofers, Muzenbechers, und anderer wackerer Männer, welche uns in diesem Fache schon lange rühmlichst vorgearbeitet haben, ganz unbenuzt lassen? — Man verfertige entweder von jedem Acte irgend einer religiösen Handlung nur ein Formular, und lasse es den Volkslehrern frey, solches in Ansehung einzelner Ausdrücke nach Gutfinden umzuändern; oder aber, man stelle auch mehrere Formulare

auf, um mit denselben bey besonderen Veranlassungen abwechseln zu können. — Daß ein sehr großer Theil der bisherigen Rubriken ganz wegb bleiben könne, brauche ich wohl nicht erst zu sagen; ich nenne hier nur vorzüglich das weitläufige Capitel von der Beschwörung des Teufels in den Beseffenen, weil erstere ohnehin schon lange Zeit ein Reservat der Mönche war, welche nebst ihren besondern Ordens-Regeln auch besondere Ordens-Regenden haben; und weil letztere, die Beseffenen, den Händen vernünftiger u. geschickter Aerzte übergeben werden müssen. — Wenn auf diese Weise ein neues Ritual, jedoch bloß von practischen und sachverständigen Männern bearbeitet, mehr wie zwanzigmal kleiner, als das alte, ausfallen würde: so dürften auch gewiß die erforderlichen Druckkosten sehr leicht zusammen kommen; und wo wäre ein Volkslehrer dieses Namens werth, der nicht Patriotismus genug haben würde, um im nöthigen Falle selbst den einfachen Preis doppelt zu entrichten?

Es läßt sich vom Genius unsers Zeitalters, von der liberalen Denkungsart unsrer Bischöfe, und von dem Biederfinne so vieler aufgeklärten Volkslehrer in Westfalen gewiß erwarten, daß diese meine Bemerkung, gleich einem ausgestreuten Samen, nicht auf einen ganz unfruchtbaren Boden fallen, und daß dieser allgemeine, bereits so laut gewordene Wunsch nicht länger — ein bloßer Wunsch bleiben werde. Wohl mir, wenn ich etwas dazu beygetragen, und ein Wort zu seiner Zeit geredet hätte!

Ein katholischer Geistlicher in
Westfalen.

Predigermahlen.

Herzogthum Berg.

Eine heilsame Verordnung der churfürstlichen Landesdirection.

(Schluß.)

Einwendungen.

1) „Unsere Gemeinen haben nach den deutschen Reichsgesetzen das freye Wahlrecht, welches kein Fürst ohne ihre Einwilligung ihnen nehmen darf.“

Der gute Fürst muß es ihnen nehmen, weil es der Moralität hinderlich und mit Ungerechtigkeiten gegen Andre verknüpft ist; gesetzt auch, es käme ihnen nach unserer Verfassung zu. Dies ist aber nicht der Fall. Die reformirten Gemeinen der Länd der Cleve, Mems, Jülich, Berg u. Mark machten bisher ein Ganzes aus, u. deswegen war der Candidat einer dieser Länd der Candidat des Ganzen. Die holländischen Candidaten waren hier wahlfähig, aus dem in den Gesetzen ausdrücklich angegebenen Grunde, weil unsre Candidaten dort wählbar waren. Dies fällt weg, also muß, unserer Verfassung gemäß, auch jenes wegfallen. Die General-Synode existirt nicht mehr, also gibt es auch keine Candidaten der General-Synode mehr, und die jenseitigen Prediger und Candidaten sind unserm Lande eben so fremd, als die unsrigen jener Seite. Dies folgt aus eben der kirchlichen Verfassung, worauf sich die Gegner berufen. Nicht unser Fürst schränkt das Wahlrecht unserer Gemeinen ein, die französische Republik hat es dadurch ein-

*) Deswegen sollen einige Prediger ihre Con-
sistorien und Gemeinen fragen wollen: ob
sie jenes Gesetz sich wollen gefallen lassen? —
Natürlich läßt sich keine Gemeinde ihre ver-
meinten Vorrechte nehmen; natürlich wür-
den also Protestationen und Mißbilligungen
in Menge erscheinen.

geschränkt, daß nach ihren Gesetzen die General-Synode nicht mehr statt finden kann.

- 2) „Es wird Unzufriedenheit u. Murren in allen Gemeinen durch jene Verordnung entstehen.“

Wahrscheinlich — dann, wenn die Prediger ihre Gemeinen auf ihre vermeinten Rechte und deren Entreißung aufmerksam machen und sie fragen, ob sie damit zufrieden seyn oder dagegen protestiren wollen; wahrscheinlich — dann, wenn die Prediger bey einer Vacanz die Aufmerksamkeit der Wählenden auf Fremde lenken, Ausländer vorschlagen, zur Probe predigen lassen, empfehlen. Zuverlässig nicht, wenn die Prediger ihren Gemeinen jenes Gesetz sogleich als Willen des Fürsten, gegen den sich nichts thun lasse, und als ein gerechtes Gesetz bekannt machen; zuverlässig nicht, wenn die Inspectoren es jeder vacanten Gemeinde aufs neue einschärfen; zuverlässig nicht, wenn sie bey der Wahl erklären, die auf einen jenseitigen Rheinbewohner Stimmenden müßten die doppelten Wahlkosten allein bezahlen. Gut würde es indessen vielleicht seyn, wenn die Landesdirection verordnete: 1) daß die Consistorien und Gemeinen nicht erst über jenes Gesetzes Vollziehung zu befragen seyen, sondern jene Verordnung ihnen als Gesetz bekannt gemacht werden solle. 2) Daß die Inspectoren, sobald eine Vacanz entsteht, dies Gesetz aufs neue bekannt zu machen und einzuschärfen haben. 3) Daß kein jenseitiger Candidat ohne vorhergegangenes Examen hier predigen und schlechterdings nie vor einer vacanten Gemeinde predigen soll. 4) Daß, wenn die Moderatoren einer Wahl einen Jenseitigen zur Wahl zulassen sollten, die Wahl

ungültig seyn u. sie in die Kosten der neuen Wahl verurtheilt werden sollen.

- 3) „Jenes Gesetz der französischen Republik ist dort noch nicht ausgeübt worden und vielleicht wieder aufgehoben, und man muß also mit Repressalien noch einige Zeit warten.“

Die organischen Artikel enthalten das ausdrückliche Gesetz: nur ein französischer Bürger kann in Frankreich Prediger werden. Diese organischen Artikel sind förmliches, gültiges Gesetz der französischen Republik, und eine Aufhebung desselben ist um so weniger zu erwarten, da eine General-Synode, eine enge Verbindung einiger französischen Geistlichen u. Gemeinen mit den diesseitigen, mit den ersten Grundsätzen der französischen Regierung freitet. Daß jenes Gesetz in Frankreich noch nicht ausgeübt worden sey, läßt sich nicht beweisen, indem seit seiner Existenz noch keine jenseitige Gemeinde einen diesseitigen Prediger zu wählen gewagt hat. Unbegreiflich würde es aber seyn, wenn es nicht beobachtet würde, da dem ersten Consul selbst jede Wahl zur Bestätigung vorgelegt werden muß, und man sich also auf die Nachsicht der Unterbeamten nicht verlassen kann. Und warum sollte man dießseits mit einem ähnlichen Gesetze warten? Dependiren wir in dieser Sache von Frankreich? Gereicht es nicht eben unsern Candidaten, Predigern und Gemeinen zum Vortheil, wenn keine jenseitigen Geistliche hierhin, keine diesseitigen dorthin gewählt werden dürfen? —

- 4) „Schon hat die reform. bergische Synode die Verordnung gegeben, daß jeder jenseitige Candidat vorher tentirt werden muß, ehe er hier wahlfähig ist.“

Eine nichtsagende Verordnung, da ungeachtet derselben jeder jenseitige Prediger hierhin gewählt werden kann; und da fast jeder jenseitige Candidat, um hier wahlfähig zu seyn, sich hier tentiren lassen wird, indem das eine sehr leichte Sache ist. Ein solches Tentamen verrichtet bloß und allein der Inspector der Classe. Dieser wechselt jährlich ab, gewöhnlich nach dem Alter. Wie leicht kann der Fall eintreten, daß ein solcher selbst wenige Kenntnisse besitzt, einst nur seine Dogmatik oder Ammendorfs sogenannten Catechismus studirt und selbigen schon lange wieder vergessen hat, daß er ihn also allenfalls vor dem Tentamen noch Einmahl wieder durchsieht, einige Fragen aus demselben dem Candidaten vorlegt, ut aliquid fecille videatur, und dann das Zeugniß ausfertigt. Wie wahrscheinlich ist es, daß, da viele Prediger jenseitige Landesfinder sind, so leicht kein jenseitiger abgewiesen werden würde! Wie wird diese Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit durch die Erfahrung erhoben, welche uns lehrt, daß seit undenklichen Zeiten kein einziger Candidat von der reform. bergischen Synode abgewiesen worden ist. So scheint jene Synodalverordnung die ausländischen Candidaten aus dem Bergischen zu entfernen, aber sie scheint es auch nur zu thun.

Dank der Landesdirection, daß sie durch das obige Gesetz diese nichtige Verordnung vollends unnötig gemacht hat! Ist es wahr, daß Herr Pastor Jubil. Halßmann zu Hilden durch eine Vorstellung an die Landesdirection dieses Gesetz veranlaßte: so hat dieser würdige, muthige, nie ermüdende Greis in seinem hohen Alter vielleicht eine der folgenreichsten, segenvollsten und

gesegnetsten Handlungen seines thatenreichen Lebens verrichtet, und die Religion u. das Vaterland lächeln ihm, ihrem wahren Freunde und Verehrer, Beyfall u. Dank. Gepriesen sey unsre Landesdirection, daß sie seinen Vorstellungen Gehör gab! Möge sie, unabhängig von Volkswahn und Volksgeist, ihren schönen Weg gerade u. unaufhaltbar fortwandeln! Sie wird es thun. Sie wird ihre von der Weisheit und Gerechtigkeit gegebenen Verordnungen mit Kraft und Ausdauer auszuführen wissen.

G.

— tt —

Entgegnungen.

Herzogthum Westfalen.

Wider den Aufsatz in Nro. 80.

Der im Westf. Anz. vom 7ten Octob. d. J. Nro. 80. S. 1271 und folg. aus dem Herzogth. Westfalen eingerückte Aufsatz verdient eine nähere Berichtigung, damit der weniger unterrichtete Leser durch ihn nicht irre geführt wird.

Das pactum perpetuae concordiae ist im J. 1654 unter Sanctionirung des Churfürsten von Köln und unter dem Beytritt dessen Domcapitels über einen Theil der öffentlichen Staatsverwaltung, nämlich des Steuerwesens, von solchen Gewalten, die wie jene der Ritterschaft und Städte zur Regulirung der Auflagen constituiert sind, geschlossen worden. Es kann also nicht anders als ein Grundvertrag betrachtet werden, und als solchen hat es auch die Marburger Juristenfacultät in einem responso juris, welches sie den Städten 1794 oder 95 ertheilt hat, erklärt.

In diesem Vertrage ist die unbeschränkte Steuerfreyheit des Adels, außer zur Zeit

eines Türkenkrieges, anerkannt und den Städten durch Ermäßigung der alten Steuermatrikel eine modificirte Steuerfreyheit dergestalt zugestanden worden, daß sie bey Ausschreibung von zehn Schätzungen nach der ältern Steuermatrikel ungefähr eine weniger, als vorhin, zahlten. Es ist eine sehr häßliche Auslegung, welche man der Sache gibt, wenn man dem Publicum vorspiegelt, der Adel sey hierdurch steuerfrey geworden. Es ist doch wohl eine in ganz Deutschland anerkannte Wahrheit, daß die Rittergutsbesitzer von ihren Gründen frey gewesen sind, und wenn von jener Epoche eine Steuer von ihren Landesherren gefordert wurde, erhob der adliche Gutsbesitzer solche von seinen Hinterlassen selbst und zahlte sie zur Landes-Casse, ohne von seinem eigenen Gute das Geringste an öffentlichen Auflagen abzuführen. Die bewährtesten Beweise hiervon liegen in den, vor dem *recess. perpetuæ concordiæ* noch befindlichen Schätzungsregistern unsers Herzogthums. In selbigen ist keine Spur eines Anschlags von einem Rittergute zu finden. Die Beschuldigung, daß durch jenen Vertrag die ganze Staatslast auf die Bauern gewälzt wäre, erscheint als die größte Unwahrheit, sobald nur die Beschaffenheit der Bauerngüter in Erwägung gezogen wird. Zu jener Zeit des errichteten *pacti perp. concordiæ* war kein Erbeigenthum der Bauern eingeführt; dies zeigen die Meyersbriefe in den meisten adlichen und Klosters-Archiven. Nach errichtetem ständigen Steuerfusse mußte der Guts herr bey Festsetzung der Pacht auf die Landes-schätzung Rücksicht nehmen, und daß dies geschehen, zeigen wieder die Pächte, welche die Bauern, ganz unverhältnißmäßig mit ihren Gütern, leisten;

und als späterhin das Erbeigenthum eingeführt ward, dauerte die einmahl festgesetzte alte Zeitpacht fort, folglich trug nicht der Bauer, sondern der Guts herr indirecte die Lasten.

Daß über den Druck, der aus dem *pacti perp. concordiæ* entstanden seyn soll, jemahls Klage geführt sey, ist eine grundlose Behauptung. Man fordert den Einsender auf, eine einzige darüber anzuführen. Es war auch nicht möglich, die allensfalls aus jenem Vertrage entstandene Ungleichheit zu fühlen; denn in einem Lande, das beynähe 80 □ Meilen enthält, und wo jede Schätzung kaum 10,000 Rthlr. erträgt, deren in Friedenszeiten selten über zehn ausgeschrieben wurden, meistens weniger, und in den letztern zehn Jahren nur 8, 6 und 4, kann wohl keine Klage wegen übermäßiger Landessteuern gedenkbar seyn. Zu den Kriegsschulden wurden indirecte Steuern, also desto weniger Grundsteuern ausgeschrieben. Wenn die Steuern so großen Einfluß auf die Umstände des Unterthanen hiesigen Landes gehabt haben sollen: so mußte sich der Landmann im Elende und die Städte im Ueberfluß befinden, und — doch ist es umgekehrt, die Städte sind arm, der Landmann wohlhabend.

Im Jahr 1794 nach ausgebrochenem Reichskriege, wo viele Männer von den neuen weltbürgerlichen Grundsätzen der Franzosen eingenommen waren, und auf erworbene, in den Partikularverfassungen begründete Rechte keine Rücksicht nehmen zu müssen glaubten, hoffte die Ritterschaft des Herzogthums Westfalen durch freiwillige Uebnahme eines Theils der Reichskriegskosten jenen unseligen Meinungen zuvorzukommen, und erbot sich aus eigenem Antriebe zu

Tragung eines Drittheils der Reichskriegskosten. Sie erhielt für diese, die Kräfte ihres Grundvermögens weit übersteigende Aufopferung ein Belohnungsdecret ihres damaligen Regenten, und dabey die Versicherung, daß dieses Anerbieten ihren Rechten u. Freyheiten nicht präjudiziren sollte. Bey ihrem Mitstande, den Städten, erreichte sie ihren Zweck nicht. Dieser drang auf völlige Gleichstellung in den öffentlichen Abgaben, und der Geheimen, u. jetzige Regierungsrath Arndt sah als Hinderniß zur Erreichung jener Absicht den erwähnten *Recessum perp. concordiae* an und stellte vor, daß diesem wegen veränderter Lage der Sachen keine Verbindlichkeit mehr zur Seite stände. Wenn er deswegen zur Verantwortung gezogen ward: so kann dies nur dem Lobredner desselben mißfallen, keinem aber, der überzeugt ist, daß ein fürstlicher Rath jeden Grundvertrag, auf dessen Festhaltung er beieidet ist, weil er einen Theil der Verfassung ausmacht, so lang heilig halten muß, als die pacificirenden Theile ihn nicht aufheben, und der am wenigsten aus dem Grunde ihn für unverbindlich erklären darf, weil die Lage der Sachen sich verändert habe; denn mit dieser jenseitigen *Maxime* lassen sich alle gesellschaftlichen Verträge umwerfen. Kein Fürst sitzt hiernach sicher auf dem Throne.

Was gegen Freyheit und Gleichheit in einer Staatsverfassung anstößt, ist an und für sich unbillig, aber deswegen nicht ungerecht, wie es der Lobredner des Geheimenraths Arndt nennt. Bestimmungen, welche durch förmlich constituirte Gewalten zur Erreichung höherer Staatszwecke gemacht worden sind, geben dadurch der Sache den Character der Rechtmäßigkeit. Wenn

auch der Philosoph eine Unbilligkeit darin findet: so muß sie der Staatsbeamte nach der Art, wie sie beschlossn sind, für gerecht halten, und so lange, bis sie auf dieselbige Art, wie sie errichtet sind, aufgehoben werden.

Daß ein Irrländer wegen seiner Katholicität nicht zu einem öffentlichen Amte gelangen kann, ist höchst unbillig, aber dennoch gerecht vor dem öffentlichen Beamten, weil es die verfassungsmäßigen Auctoritäten zu Erreichung eines höhern Zweckes so bestimmt haben, und derjenige, welcher dieser brittischen Reichs-Acte um deswillen die Gültigkeit abspricht, weil die Zeiten sich geändert haben, kann als Ruhestörer angeklagt werden.

Die Geschichte der Aufhebung des *pacti perp. Concordiae* hat der Verfasser des Aufsatzes ganz entstellt. Das städtische Corpus bat den Herrn Landgrafen, vermöge der, nach den Reichsgesetzen Ihm zukommenden Machtvollkommenheit den *Recessum p. Concord.* aufzuheben; er willfahrte ihrer Bitte in der Maaße, daß er das *pactum p. C.* als nicht existirend erklärte und die Ritterschaft in jene, vor dem Jahr 1654 genossene Steuerfreyheit zurücktreten ließ.

Die Ritterschaft, entfernt, Ihrem Fürsten ein Recht, das er nicht hat, beyzulegen, verwahrte sich gegen den Grundsatz der plenitudinis potestatis, nahm die Aufhebung übrigens in der sie betreffenden Rücksicht an, bat aber zugleich, die Städte, welche schon durch ihren Antrag auf die ihnen ex pacto p. C. gebührende modificirte Steuerfreyheit Verzicht geleistet hatten, in ihren Steuerzustand, worin sie sich vor dem errichteten pacto befanden, zurück

zu verweisen, und sie anzuhalten, ihre Schatzungen nach der ältern Matrikel abzuführen. Die Städte haben, wie doch, wenn sie aus reinen Absichten handelten, zu erwarten gewesen wäre, sich hiezu weder verstanden, noch sind sie bis jetzt durch den Landesherrn dazu angewiesen worden.

Rüthen, den 22. Oct. 1803.

Nadermacher, Licentiatuſ juris.

Policey.

Grafschaft Mark.

Beſt Schwerte ſind die beyden Ruhrbrücken, welche ſchon im vorigen Winter bey dem Eisgange zerbrochen wurden, noch nicht wieder fertig gemacht. *) Man muß über dieſe Nachläſſigkeit dortiger Policey erſtaunen. Die große Ruhrbrücke nämlich, welche in der Mitte des Stromes eine Länge von zwey Bogen verlohren hat, iſt bloß mit loſliegenden Brettern ergänzt, ohne daß die Bruſtwehren hergeſtellt ſind. Und an der kleinen Brücke, welche über die an dieſer Stelle ſehr tiefe alte Ruhr führt, und damahls eine Spitze verlohren hat, liegt eine Leiter, die ihrer ſchrägen Lage wegen ſehr beſchwerlich ab- und anzuſteigen iſt. Mit Pferden und Gefähr muß man nun herumziehen, welches, wenn das Waſſer nicht über gewöhnlich groß iſt, zwar gut angeht; allein kommen einige, die dieſes nicht wiſſen oder daran nicht denken, im Dunkeln auf dieſe Brücke: ſo müſſen ſie von einer Höhe von 10 Fuß hinabſtürzen. Einſender hätte dieſes Unglück bald nebst ſeinem Pferde gehabt; auch ſind, wie er gehört hat, ſchon Leute hier herabſaſſen.

Soll denn die Herſtellung erſt auf Un-

*) Ebenſo zu Herdecke u. ſ. w.

glücksfälle warten! Und haben die, welche noch fortwährend die Brückengelder ziehen, nicht für die ordentliche Herſtellung zu ſorgen?

Ein Reiſender.

Anekdoten.

Im letzten Kriege lagen von den franzöſiſchen Jägern zu Pferd im Simonshöfchen, (einem Gute im Kirchſpiel Schöller) einige in den Winterquartieren. Die langweiligen Winterabende verkürzten ſie ſich auf mancherley Weiſe, — und unter andern auch damit, daß ſie einmahl eine Katze vorn im Stubenſofen lebendig brien.

Graf von — war neulich mit ſeinen Jägern auf der Jagd. — Die Hunde beſetzten eine Fuchshöhle, und man grub den Fuchs lebendig heraus. Die Jäger ſchlugen ihm darauf die Zähne aus dem Munde, ſchnitten ihm die Hinterfüße auf, und zogen einen Strick durch, mit dem ſie ihn an einen Baum banden. — Jetzt hekten ſie die Hunde auf ihn, und ließen ihn von dieſen tod beißen. Das unglückliche Thier konnte ſich mit ſeinem wunden Maule u. ſeinen angebundenen Sehnen nicht vertheidigen und mußte ſich gewehren laſſen. Als die Hunde genug encouragirt waren, zog man ihm das Fell ab; er war noch nicht völlig todt, und öffnete bey dem Abziehen noch einmahl das Maul. — Die Schweſter des Grafen und ſeine Gemahlin, die der Jagd mit beywohnten, entfernten ſich von dieſem graſamen Schauſpiel.

Anzeige. Es ſind bey Adolph Burmſelſche Rennaugen, Hardewider Bücklinge, Heringe, auch Kaſtanien in billigen Preiſen zu haben.

(Hiebey eine Beylage.)

Beilage zum Westfälischen Anzeiger Nro. 96.

Freytags, den 2ten Dec. 1803.

Publicanda.

Es sollen am Montag den 12ten Decemb. l. J. Nachmittags um 2 Uhr am hiesigen Stadthause verschiedene, zur fürstlichen Rentey St. Katharinen gehörige, theils in der Nähe von Kirchlinde, theils im Hückardschen Bruch gelegene Weiden und Wiesen auf 6 Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, woselbst sich Pachtlustige einfinden können.

Dortmund den 16ten Nov. 1803.

Fürstliche Oranien - Nassauische - Grafschaft - Dortmundische Regierung.

Schäffer.

Gerstein.

Da dem sichern Vernehmen nach mehrere Auswärtige wider bestehende Verordnungen sich bereits seit geraumer Zeit hieselbst aufhalten und bürgerliche Nahrung treiben, ohne als Unterthanen recipirt zu seyn, oder das Bürgerrecht gewonnen zu haben; so wird allen diesen hiemit bey 10 Rthlr. Strafe oder alsbaldiger Verweisung aus hiesigem Gebiet anbefohlen, sich binnen 4 Wochen bey hiesiger Regierung um die Reception zum Unterthanen zu melden, und dazu durch Veybringung ihrer Taufscheine, Atteste ihres Wohlverhaltens, und Nachweisung ihres inserirten Vermögens gehörig zu qualificiren.

Zugleich wird es allen Hausbesitzern und Bewohnern bey 5 Rthlr. Strafe zur Pflicht gemacht, sobald sie an einen, aus dem Auslande Hereinziehenden ein Haus oder Zimmer vermietben, solches sofort bey der Policeybehörde anzuzeigen.

Dortmund den 16ten Nov. 1803.

Fürstl. Oranien - Nassauische, Grafschaft Dortmundische Regierung.

Schäffer.

Gerstein.

Aufforderungen.

Die Gesellschaftshandlung in Eisenwaaren und Wein, welche Endesunterzeichneter seit 1785 mit dem fürstlich verstorbenen Rentmeister, Herrn Daniel Hamacher, unter der Firma von Joh. Wilh. et Daniel Hamacher geführt hat, haben

wir bekanntlich seit 3 Jahren, anderer Geschäfte wegen, aufgegeben, wovon mein sel. Schwager durch eine freundschaftliche Uebereinkunft sowohl Activa als Passiva übernommen hat. Ob nun zwar alle unsere Gläubiger gleich bezahlt worden sind: so fordere ich dennoch zum Ueberschuß alle diejenigen, so etwa noch Forderungen an Joh. Wilh. et Daniel Hamacher machen zu können glauben möchten, hiemit auf, sich bey mir binnen 2 Monaten zu melden, und im Fall der Nichtigkeit prompte Zahlung sofort von mir zu erwarten.

Da hingegen noch beträchtliche Debiten von gedachter Handlung zurück sind: so fordere ich diese hiedurch gleichfalls alles Ernstes auf, nunmehr in kurzer Zeitfrist Ihre Schuld an meines Schwagers hinterlassene Gattin zu bezahlen, damit man nicht in die Nothwendigkeit gesetzt werde, gegen diese säumigen Zahler bey Ihren resp. Obrigkeiten klagbar zu werden.

Dortmund den 29ten Nov. 1803.

Johann Wilhelm Hamacher.

Da mein verstorbenen Ehemann nach der Aufhebung vorerwähnter Gesellschaftshandlung eine Essigbrauerey angelegt, wie auch den Weinhandel für seine eigene Rechnung fortgeführt hat: so fordere ich ebenfalls alle diejenigen auf, welche etwa an uns zu fordern haben sollten, bey mir die Anzeige davon zu machen, und ungesäumter Zahlung versichert zu seyn.

Zugleich zeige ich an, daß noch eine beträchtliche Quantität sehr guten Essigs vorrätzig ist, und halte mich allen resp. Freunden und Bekannten in diesem Artikel bestens empfohlen.

Dortmund den 29ten Nov. 1803.

Wittwe Daniel Hamacher,
gebörne Hönberg.

Güterverpachtungen.

Auf Montag den 16ten Januar 1804 Vormittags um 9 Uhr wird das Gut Wedinghausen bey der Stadt Arnberg im Herzogthum Westfalen, welches in circa 300 Morgen Gärten, Acker, Wiesen und Fettweiden besteht, sammt Brauerey, Wirthschaft, Schneid- und Mabl-mühle, Fischerey und Schäferey, unter annehmbaren, bey der Verpachtung bekannt zu machen.

den Bedingungen auf mehrere Jahre an den Meistbietenden verpachtet.

Das Gut ist nicht allein mit den erforderlichen Gebäuden, Wohnung, Stallungen, Scheunen, Brauhaus etc. in gehöriger Geräumigkeit und Bequemlichkeit versehen, sondern ist auch wegen der vortheilhaften Wiesen und Weiden besonders zu einer starken Viehzucht geeignet, und gewährt dem Pächter wegen der vortheilhaften Lage bey der Hauptstadt des Landes die tägliche Gelegenheit zum Abfahre der Producte.

Wegen vorgängiger Besichtigung des Guts haben sich die Pachtliebhaber an den dässigen fürstl. Rentmeister zu wenden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß den folgenden Mittwoch darauf den 18ten Januar Vormittags um 9 und Nachmittags um 2 Uhr und folgende Tage das Inventarium an Silber, Porzellan, Bettung, Tischen, Stühlen, Zinn, Leinwand, Uhren, und sonstigen Haus- und Küchengeräthschaften; Montags darauf aber, als den 23ten Januar Vor- und Nachmittags das Vieh, Geschirr und Fütterung an den Meistbietenden versteigert werden wird.

An Vieh sind 18 Pferde und Stuten, 56 Stück Hornvieh, mehrere Schaafe und Schweine vorhanden. Sign. Bedinghausen bey Arnberg den 18ten Nov. 1803.

d'Alquen,
fürstl. Aufhebungs-Commissär
der Abtey Bedinghausen.

Auf Montag als den 2ten Januar 1804 Vormittags um 9 Uhr werden in der Canonie Ewig, nächst der Stadt Attendorn im Bilsteiner Quartier des Herzogthums Westfalen gelegen, nachbemelte Güter entweder jedes besonders oder zusammen unter annehmblichen, bey der Verpachtung bekannt zu machenden Bedingungen auf mehrere Jahre an den Meistbietenden verpachtet.

- 1) Das zur Canonie Ewig gehörige Hof- und Küchengut besteht:
 - a) in circa 150 Morgen des besten Ackerlands,
 - b) an Wiesen zu circa 70 Fuder Heu,
 - c) an Fettweiden zu circa 50 St. Rindvieh.
- 2) Der Hof Cisternol, welcher nicht ferne davon abgelegen ist, besteht:
 - a) in 90 Morgen guten Ackerlands,
 - b) an Wiesen zu 30 Fuder Heu,
 - c) an vorzüglich guter Fettweide für 60 St. Rindvieh.

Beide Güter sind mit den erforderlichen Gebäuden, Wohnung, Stallungen, Scheunen, Brauhaus etc. in gehöriger Geräumigkeit und Bequemlichkeit versehen.

Wegen vorheriger Besichtigung der Güter haben sich die Pachtliebhaber an dem dässigen fürstl. Rentmeister zu wenden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die folgenden Tage gleich darauf das sämmtlich vorhandene Klosterinventar an Silber, Porzellan, Bettung, Tischen, Stühlen, Zinn, Leinwand, Uhren, und sonstigen Haus- und Küchengeräthschaften; 8 Tage hernach aber, als den 9ten Januar und folgenden Tagen, das Vieh, wie auch das Fuhr- u. Ackergeräthe und vorräthige Fütterung an den Meistbietenden versteigert werden wird. An Vieh sind 7 Pferde, gegen 70 Stück Hornvieh, mehrere Schaafe, Schweine, nebst vielem Feder- und Geflügel vorhanden.

Sign. Ewig bey Attendorn am 17ten Nov. 1803.

d'Alquen,
fürstl. Aufhebungs-Commissär
der Canonie Ewig.

An die Freunde des Gesanges.

Die im W. Anz., vor ungefähr 3/4 Jahren angekündigten Lieder, componirt von Sørensen, sind nunmehr unter dem Titel erschienen:

Neunzehn Lieder, in Musik gesetzt, und seinem Freunde und Schwager, dem Pastor W. Aschenberg in Hagen, gewidmet von Joh. Sørensen, Doct. der Mediz. Leipzig 1803.

Der Verf. dieser Anzeige, welcher den Componisten aus frühern Arbeiten kannte, unterzeichnete auf diese Sammlung. Er versprach sich viel, fand aber doch noch mehr. Und deswegen wünschte er, auch andere Freunde der Kunst darauf aufmerksam zu machen. Wer tief eindringenden, gehaltreichen Gesang liebt, wer die herrlichen, gefühlvollen Lieder des sel. Kapellmeisters Rust mit Vergnügen singt, wessen Ohr durch die modischen Klänge vieler neuerer Liedercomponisten noch nicht ganz verwöhnt ist, der wird diesen Compositionen seinen Beyfall nicht versagen können. Die Gedichte gehören durchgängig zu den guten; man findet darunter von den erhabensten Liedern eines Stollberg, Kosegarten, Matthison u. s. w. Der vortreffliche Componist bedurfte keiner schlechten Worte, um seiner Musik desto mehr Relief zu geben, (ein Kunstgriff, dessen sich jetzt viele Gesangscomponisten bedienen) — nein, erhabene und bedeutungsvolle Worte sprechen durch seine Harmonieen noch inniger und kräftiger das Herz an. Als ganz vollendete Meisterstücke verdienen besonders die Melodien zu Kosegarten's Frühfahm, zum Lobgesange von Stollberg, und zu Beruhigung von Matthison genannt zu werden. Kurz, der gründliche Kenner findet eben so, wie der bloße Dilettant, in diesen Liedern vollkommene Befriedigung. St.

Nachrichten.

Daß der Königl. Kammerherr, Herr Freyh. von Romberg zu Brünighausen, und der

Herr Freyherr von Eyberg zu Busch als Vormünder meiner Kinder, und der Herr Justizcommissär Schwarz in Lüneburg als Curator ad lites angeordnet sind, dieses mache ich, statt der bisher an mich gerichteten Briefe, hiemit ganz ergehenst bekannt.

Altendorf den 26ten Nov. 1803.

Verwitwete von Gräter,
gebörne von Morrien.

Wir geben uns die Ehre, unsere geschätzten Handlungsfreunde zu benachrichtigen, daß, da unsere Lachsfischereien bereits wieder in Thätigkeit sind, wir nicht verfehlen werden, die uns gütigst ertheilten Aufträge auf das pünktlichste zu vollziehen. Auch können wir jeden Auftrag in andern Fischarten, vorzüglich aber in englischen Ausern, Kabeljaur, Schellfischen, Harderwper und Speckbücklingen (letztere zum Rohessen), Rheinpriden u. auf das billigste und beste besorgen. Frische Malagaer Citronen sind in Zeit von 14 Tagen ebenfalls bey uns zu haben.

Wesel den 26ten Nov. 1803.

Ch. Bettger et Comp.

Wegen eingetretener nasser Witterung, in Rücksicht der Fremden, wurde die auf den 21ten Nov. und folgenden Tage festgesetzte Auction den 22. geschlossen, und es wird mit der Fortsetzung des Catalogs Seite 32. Nr. 1. den 12ten Dec. l. J. der Anfang gemacht, und auch nachstehende Bücher öffentlich versteigert werden:

1. Neue große französische Sprachlehre v. Daulnov. 1797.
2. Vollständiger Cursus der franz. Sprache, von demselben. 2 Bände, 1ste Aufl.
3. Allgemeiner theoretisch-praktischer Lehrbegriff sämtlicher Forstwissenschaften. 3te Originalausgabe. Mit Tabellen und einer Forstkarte. 2 Bände. Eine Einleitung in die Dendrologie. Berlin 1800.
4. Gesandnisse eines Weltkundes. Leipz. 1802.
5. Abenteuer u. Streiche eines spanischen Kniffs und Pissgienes. Leipzig 1801.
6. Der Messias, von Klopstock. 4 Bände.
7. Hamelmanni opera genealogico-historica. Lemg. 1711.
8. Historisch-kritische Encyclopädie von Hoff. 8 Theile. Presburg 1787.
9. Kindlingers Beyträge zur Geschichte v. Westfalen. 4 Bände.
10. Vollständiger Cursus der franz. Sprache, von Daulnov.
11. Derselbe nochmals.
12. Ernesti griechisches Lexicon. Leipzig 1796.
13. Fabri Handbuch der neuesten Geographie für Academien und Gymnasien. Halle 797. 6ste A.
14. Landshulen-Bibliothek, oder Handbuch für Schullehrer auf dem Lande. 4 Bde. Berl. 779.

15. Kleine Kinderbibliothek von Campe. 5 Thle.
16. Grundriß der Naturlehre, von F. A. C. Gren. mit 16 Kupf. 801.
17. Einleitung zur Erkenntniß der Erd- u. Him-melskugeln. Mit illuminierten Kupfern.
18. Osterwald la sainte Bible. Neuchâtel 771.
19. Archeologia litteraria. Ed. Martini. 790.
20. Achenwalli jus naturae. Göttingen 781.
21. Schroöhs Weltgeschichte. 11 Th.
22. Hufnagels Handbuch der biblischen Theologie. Erlangen 785.
23. Moschers Rechenbuch. 3 Thle. Neueste Aufl. Carl. Friedr. Köppen.

Literarische Anzeigen.

Die gnädigst privilegirte Niederrheinisch-Westfälische Handlungszeitung ist von dem geehrten Publicum bisher eines Beyfalls gewürdigt worden, der mir ungemein schmeichelhaft ist, und mich zum wärmsten Danke verbindet. Schon dieses Dankgefühl, das mich innigst belebet, macht es mir zur angenehmen Pflicht, jedes sich darbietende Mittel weislich zu gebrauchen, dieser Zeitung immer mehr Vollkommenheit zu geben und immer besser für die Bedürfnisse der Leser zu sorgen.

Zu dieser Pflückerfüllung, wonach ich thätigst strebe, scheinen mich die jetzigen Zeitumstände noch so viel dringender aufzufordern, da in denselben die größten und weit aussehendsten Begebenheiten wahrscheinlich vorbereitet werden, die vielleicht die wichtigsten Veränderungen in allen Welttheilen hervorbringen werden, und auf deren Entwicklung die allgemeine Aufmerksamkeit gerichtet ist, und daher auch wohl ein jeder wünscht, davon unterrichtet zu werden, so wie es für jeden Freund des Guten kein geringes Interesse hat, alle Fortschritte im Guten in der Menschenveredlung und in wohlbätigen Einrichtungen, die hier und da in verschiedenen Ländern gemacht werden, zu erfahren.

Da nun Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Bayern, mein gnädigster Landesfürst, unter dem 7ten dieses Monats huldreichst geruhten, meine Zeitung auf die gnädigste Weise zu begünstigen, und mir die hohe Erlaubniß zu ertheilen, daß sie künftig unter dem zweckmäßigen Titel:

Niederrheinisch-Westfälische allgemeine Zeitung für Handlung und Politik,

erscheinen dürfe: so hat sie zwar jetzt schon eine, diesem Titel angemessene Einrichtung bekommen, und verbreitet sich über alles, was nicht nur dem Kaufmann und Fabrikanten als solchen, sondern auch was den Bürger und Menschen überhaupt in allen Ständen, Lebensarten u. Gewerben auf irgend eine Weise nützen, belehren und unterhalten kann. Mit dem Anfange des künftigen Jahres 1804 aber wird diese Einrichtung

tung noch mehr Vollkommenheit erhalten. Es soll jeden Tag ein halber Bogen, folglich noch ein Drittel mehr wie bisher erscheinen, und wenn sich die politischen Nachrichten oder andere Anzeigen vermehren: so werden diese noch in Beplagen geliefert.

Zur möglichsten Erreichung dieses Zweckes werde ich keine Kosten schonen, welche eine weitläufige Correspondenz und die Erhaltung sonstiger Quellen erfordert. Auch jeder zweckmäßige, auf die Ausbreitung nützlicher Kenntnisse und die Veredelung des Menschen sich erstreckende Beitrag, den mir hiesige und entferntere Gönner u. Freunde, mit ihres Namens Unterschrift bezeichnet, dazu liefern wollen, wird mit verbindlichem Danke angenommen, und zum Vortheile des Publicums benutzt werden.

Bei diesem Streben, den Nutzen u. das Vergnügen des Publicums zu befördern, schmeichle ich mir dessen Beyfall und geneigte Unterstützung durch Vermehrung der Abonnenten immer mehr zu erwerben; und da sie überdies als allgem. Zeitung zu allen Arten von Insertionen geeignet ist, und wegen ihrer weitem Verbreitung, auch im Auslande, deren Publicität nach Wunsche bewirkt: so empfehle ich sie angelegentlich zu jeder Art Bekanntmachungen, und berechne bey jeder Anzeige ohne Ausnahme die Zeile nur für 2 Stüber.

Elberfeld den 31sten August 1803.

Heinrich Büschler.

NB. Briefe und sonstige Sachen, die Bezug auf die Zeitung haben, erbitte ich mir unter der Adresse: An die Expedition der gnädigst privilegirten Niederrheinisch-Weßfälischen allgemeinen Zeitung für Handlung und Politik in Elberfeld.

In meinem Verlage ist erschienen:

Marr (Pastor J. H.) größeres catechetisches Religionslehrbuch für Lehrer und Kinder in katholischen Bürger- und Landschulen, wie auch für junge Christen zur Erleichterung und Wiederholung der vornehmsten Glaubens- und Sittenlehren. 2r und letzter Theil. Ladenpreis 1 Rtl. Der Subscriptionspreis beyder Theile ist 1 Rtl. 10 ggr., und der Ladenpreis 2 Rtl. 4 ggr. Conventionsmünze. Ungeachtet des, der Stärke nach wohlfeilen Ladenpreises will ich, dem Wunsche mehrerer Schulfreunde zufolge, beyde Theile noch bis Ende Februar 1804 im Subscriptionspreise belassen, um dadurch den Ankauf für Schulen zu erleichtern.

Da das größere Religionslehrbuch jetzt fertig ist, so wird, der Bekanntmachung zufolge, mit Approbation eines hochwürdigen General-Vikariats mit dem Druck des Auszugs oder des Herrn Marr kleineres Religionslehrbuch für die Schulkinder ehestens der Anfang gemacht werden.

Der Preis dieses kleinen Katechismus, dessen Bogenzahl jetzt noch nicht bestimmt werden kann,

wird so wohlfeil werden, daß jedes Schulkind sich dieses Werkchen leicht wird anschaffen können.

Um aber diesen Zweck zu erreichen, und die Auflage bestimmen zu können, biete ich es bis Ende Januar 1804 auf Subscription für 2 ggr. an, und gebe noch dazu auf eine Bestellung von 24 Exemplaren 2, und auf 50 5 frey.

Da sich auf das vor einiger Zeit angekündigte: **Kleines Gesangbuch zum Gebrauch in Bürger- und Landschulen**, gesammelt und herausgegeben von C. Busch, Prediger zu Dinker bey Soest. Ladenpreis 3 ggr. eine hinlängliche Anzahl Subscribenten gemeldet haben, so mache ich bekannt, daß mit dem Druck bereits der Anfang gemacht worden ist, und solches in einigen Wochen erscheint. Nach dem Subscriptionstermin tritt der Ladenpreis ein. In dessen will ich alsdann noch auf Bestellungen über 50 Exemplare ein Drittel ablassen, und das Exemplar für 2 ggr. geben.

Ferner ist in meinem Verlage seit der Ostermesse 1803 erschienen:

Eilmann (Mag. Mauriz) Strict. Obl. Neue leichteste Divisions- und Multiplications-Methode, um Briggsche Logarithmen in 13 Decimalstellen od. ihre zugehörnde Absolutzahlen eins durchs andere zu finden. Nebst 10 Octav. m. Taf. 12 ggr. Steigentesch, Freyherrn von, Erzählungen. 16 ggr. Inhalt: 1. Die Zeichen der Ehe. 2. Der Beruf. 3. Zwei Tage auf dem Lande. 4. Marie. 5. Die Jugend. 6. Die Nebenbuhlerin. 7. Ewige Liebe. Soden, Julius Reichsgrafen von, der franz. Merkur. 3ter Jahrgang. 38 bis 68 Stück. Gallus römische Geschichte von Gallus Dictatur bis zum Tode des Pompejus gegen Mithridates, nach Deobrosses, mit Anmerkungen bearbeitet von Prof. J. Ch. Schläter, 5r Band. 1 Rtlr. 6 ggr. Der Appendix zum 2ten Buche wird nebst einem vollständigen Sachregister über das ganze Werk zur künftigen Ostermesse 1804 als 6r Band erscheinen. Seizen und Bemerkungen über das Mangelhafte der Verfahrungsart bey Criminal-Untersuchungen und der Criminalverfassung überhaupt, nebst Beyspielen und Erfahrungen, gesammelt bey Gelegenheit der zu Bochum niedergesetzten Königl. Preuss. Immediate-Sicherheits-Commission von dem Inquiriten bey derselben, Assessor von Krause. 1 Rtlr. 4 ggr. Dramatische Beiträge, von J. Koller. 1 Rtlr. Inhalt: 1. Das Debit, eine Posse. 2. Die wechselseitige Ueberraschung, ein Lustspiel. 3. Der Spuck, ein Lustspiel. 4. Liebe ist die beste Lehrmeisterin, ein Lustspiel. 5. Der Banquier, eine Posse. 6. Der Alimnach, ein Trauerspiel.

Donabrück den 20ten Nov. 1803.

Heinrich Blothe, Buchhändler.

In der Meierschen Buchhandlung in Lemgo ist eben erschienen: **Gebetbuch für Christen in Krankheiten und bey dem Tode**, oder Betrachtungen und Gebete über Wahrheiten und Pflichten zur Erbauung auf dem Kranken- und Sterbebette, von Joh. Dan. Lewaag, Prediger zu Bochum, welches in allen Buchhandlungen, wie auch bey dem Verfasser für 10 ggr. zu haben ist.